

Friisk Foriining - Süderstr. 6, 25821 Bredstedt/Bräist
Vorsitzende des Sozialausschusses
Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus,
Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

Nord-Ostsee-Sparkasse
IBAN: DE56 2175 0000 0077 0025 66

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2815

Bräist/Bredstedt, den 27.02.2024

Anhörung zu der Drucksache 20/1544 - Landesantidiskriminierungsgesetz

Vielen Dank an den Antragssteller für den Entwurf. Tatsächlich beklagen unsere Mitglieder immer wieder diskriminierende Vorfälle. Nun ist mit einem Gesetz eine Handhabe dagegen gegeben, weil ausdrücklich eine Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe Bestandteil des Entwurfes ist (§2).

Wir bedanken uns ausdrücklich, dass das Gesetz auf den Alltagsrassismus und die Diskriminierung nicht nur hinweist, sondern auch Möglichkeit aufzeigt, wie diese um sich greifenden Phänomenen begegnet werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen

- Friisk Foriining begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Verbandsklage, weil es unseren Verein instand setzt, gegen Diskriminierungen vorzugehen (§10). Das entlastet die Betroffenen nach einer Diskriminierungserfahrung enorm.
- Wir wünschen uns, dass auch privatrechtliche Diskriminierung, besonders am Arbeitsplatz oder im medizinischen Bereich, beispielsweise in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Sprachen, durch das Gesetz abgedeckt wird und dementsprechend der Geltungsbereich erweitert wird (§3). Gerade im Zusammenhang mit dem kindlichen Spracherwerb oder in der Sprachtherapie ist die Diskriminierung der friesischen Sprache durch nicht-friesisch sprechende Therapeut*innen heutzutage Alltag. Vorbild kann das Gleichstellungsgesetz des Bundes sein.
- Wenn es zur Diskriminierung kommt, ist das Kind schon in den Brunnen gefallen. Eine effektive Prävention ist also von besonderer Bedeutung; darauf weisen bereits bestehende rechtliche Regelungen wie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen hin. Eine regionale Verankerung im Rahmen des Gesetzes ist Ausdruck für ein wachsendes Problembewusstsein. Das ist ein großer Schritt nach vorn.
- Damit die „Kultur der Wertschätzung von Vielfalt“ (§1) gelingen kann, ist es aus Sicht der friesischen Kulturarbeit unumgänglich, dass der Staat mit gutem Vorbild vorangeht und seine Kommunikation auch auf Friesisch anbietet; das sollte beispielsweise auch Formulare umfassen. Das gilt insbesondere für digitale Angebote, die auf Friesisch verfügbar sein sollten, weil ihnen eine hohe Vorbildfunktion zukommt (Internetseiten

der Landesregierung und -behörden usw.). Der mehrsprachigen Anrede, wie beispielsweise seitens des Kreises Nordfriesland, der die Gäste im Kreishaus nicht nur auf Deutsch, sondern auch auf Friesisch, Plattdeutsch, Dänisch und Sønderjysk begrüßt, kommt eine große Signalwirkung zu. Die Vielfalt, die im Landkreis gelebt wird, kommt dadurch zum Ausdruck und rückt diese Realität ins Bewusstsein der Mehrheitsbevölkerung; und die autochtonen Minderheiten fühlen sich gesehen. Derzeit beschränken sich friesische Angebote allerdings auf wenige Schilder. Das muss sich schleunigst ändern.

Die friesische Sprache sollte nicht nur dort, wo es direkt um die friesische Volksgruppe geht (wie den Schulunterricht) oder gesetzlichen Regelungen wie dem Friisk Gesäts, sondern in allen Bereichen staatlicher Hoheit repräsentiert sein.

- Ein regelmäßiger Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen (§12) ist ein guter Schritt, sollte aber über eine Bestandsaufnahme hinaus gehen. Dem Bericht muss ein klarer Zielkatalog vorangestellt werden, um eventuelle Fort- oder Rückschritt auch benennen zu können.
- Diskriminierungen können sowohl auf Unwissen und gelernten, unreflektierten Glaubenssätzen beruhen, als auch ein bewusster Akt der Herabsetzung sein. Deswegen geht Friisk Foriining nicht davon aus, dass wissenschaftliche Untersuchungen allein zielführend sind, um diese Muster zu durchbrechen. Untersuchungen können ein aktives Anti-Diskriminierungspaket allerdings effektiv begleiten; allein für sich sind sie nicht geeignet, Diskriminierungserfahrungen zu vermeiden. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchungen muss die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Belange der Minderheiten sein. Erst wenn die Untersuchungen in ein Maßnahmenpaket einfließen, werden sie für die Antidiskriminierungsarbeit relevant.